



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2016

25. Jahrgang 2016

Ausgabe Nr. **10**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
– Bürgerservice/Eingangsbereich –  
OT Massen, Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, 14.11.2016

*Gottfried Richter*  
Amtsdirktor

Parallel zu den in den Gemeinden Massen-Niederlausitz und Lichterfeld-Schacksdorf eingeleiteten Bebauungsplanverfahren soll der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) geändert werden (10. Änderung des Flächennutzungsplans).

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf folgende Planungen:

1. 2. Änderung B-Plan „Am Bergheider See“,
2. Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage Betten“.

Die Änderungsflächen ergeben sich aus der Übersichtskarte.

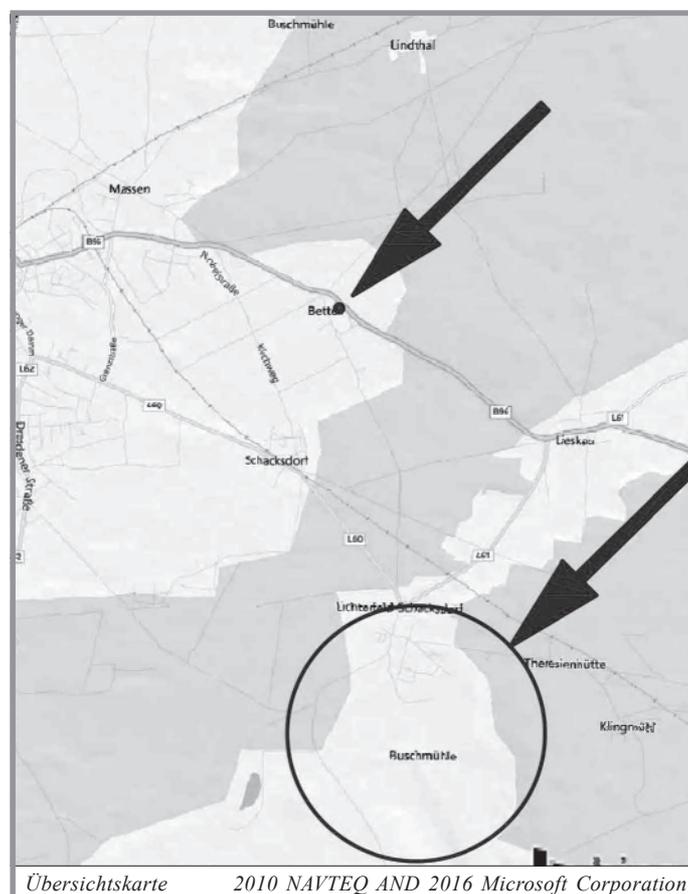
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Zeit **vom 16. Januar 2017 bis einschließlich 31. Januar 2017 öffentlich ausgelegt**.

Jedermann hat die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem er während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Dienstzeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr



Übersichtskarte 2010 NAVTEQ AND 2016 Microsoft Corporation

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Parallel zu dem in der Gemeinde Massen-Niederlausitz eingeleiteten Bebauungsplanverfahren soll der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) geändert werden (11. Änderung des Flächennutzungsplans).

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf folgende Planung:

### 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fußballgolfanlage Ponnisdorf“,

Die Änderungsfläche ergibt sich aus der Übersichtskarte.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Zeit vom **12. Dezember 2016 bis einschließlich 30. Dezember 2016** öffentlich ausgelegt.



Jedermann hat die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem er während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Dienstzeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
– Bürgerservice/Eingangsbereich –  
OT Massen, Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, 14.11.2016

*Gottfried Richter*  
Amtsleiter

## Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Bergheider See“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf plant die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Bergheider See“.

**Ziel/Zwecke:**

Im Rahmen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz-Nord und als Basis für die touristische Entwicklung der Region soll mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und dem Ziel der Errichtung von Sondergebieten mit Erholungs- Freizeit- und Sportbereichen sowie Flächen zur Gewinnung alternativer Energien Rechnung getragen werden. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, wird in der Zeit vom 16. Januar 2017 bis einschließlich 31. Januar 2017 öffentlich ausgelegt.

Jedermann hat die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem er während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem

Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

**Zeit: Montag, 16. Januar 2017 bis einschließlich  
Dienstag, 31. Januar 2017**

Montag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,  
Dienstag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,  
Donnerstag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,  
Freitag: von 8.00 – 13.00 Uhr.

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
– Bürgerservice/Eingangsbereich –  
OT Massen, Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, 15.11.2016

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Reparieren und Reinigung von Fahrzeugen
- § 6 Schutzvorkehrungen
- § 7 Ausführung von Garten- und Feldarbeiten
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Schutz vor Lärm
- § 13 Geruchsbelästigung und Staubentwicklung
- § 14 Halten und Führen von Tieren
- § 15 Abbrennen von Gegenständen
- § 16 Traditions- und Lagerfeuer
- § 17 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke
- § 18 Plakatieren
- § 19 Hausnummern
- § 20 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 21 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), § 135 Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S.386) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994 (GVBl. II/94, Nr. 68, S. 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I./97, Nr.15, S. 172, 173), des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I.S.1786) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – wird von dem Amtdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Amtsausschusses vom **16.11.2016** des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
- (2) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Dazu gehören außerdem der Luftraum über den Verkehrsflächen sowie das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanger, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
  - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

- (4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (5) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätigsein) vornehmen.
- (6) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatz 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
1. in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
  2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
  3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
  4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  5. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen in Anlagen abzustellen;
  6. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;
  7. jegliche gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
- (3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der Sicherheit und Ordnung, dem Gemeindebild dem Ansehen der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet:
1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
  4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber sowie Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

## § 4

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen, Zurücklassen und Lagern von Abfällen (u. a. Kohlengrus, Lebensmittelreste, Verpackungsreste, Zigarettenskippen) sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern oder auf dafür vorgesehenen Flächen;
  2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
  3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
  4. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  5. der Transport von Flugasche oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
  6. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen oder Firmen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden. Weitergehende Regelungen, auch dieser Verordnung, bleiben unberührt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere

haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Ordnungsbehörde das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder – Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

## § 5

### Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen ist die Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

## § 6

### Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht. Das Betreten von Eisflächen aller im kommunalen Eigentum befindlichen Gewässer ist verboten.
- (2) An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wieder herzustellen.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind vor dem Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Sachen beschädigen können.
- (6) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

- (7) Fahnen, Dekorationen, Werbeanlagen, Spruchbänder und sonstige ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührungen kommen, dass jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.
- (8) Für die Viehhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.
- (9) Einfriedungen jeglicher Art dürfen in Verkehrsflächen nicht hineinragen, den Gemeindegebrauch der Verkehrsfläche nicht dauernd ausschließen oder erheblich beeinträchtigen und in den Straßenkörper nicht eingreifen.

## § 7

### Ausführungen von Garten- und Feldarbeiten

- (1) Pflüge und weitere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen und Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Auf Äckern entlang von Straßen und Wirtschaftswegen muss ein genügend breites Vorgewende angelegt werden.
- (3) Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.
- (4) Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und die dazugehörigen Arbeitsgeräte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nicht abgestellt werden.
- (5) Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Materialien sind in dafür zugelassenen Anlagen oder auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit die Regelungen der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung eingehalten werden.

## § 8

### Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Zum Betreten der Anlagen sind ausschließlich die vorgegebenen Wege zu nutzen.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien jeglicher Art und Beschaffenheit in den Anlagen und auf Grünflächen ist unzulässig.

## § 9

### Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer (Altglas, -kleider etc.) sind für die Haushalte bestimmt. Die Entsorgung von gewerblichen Abfällen in diesen ist untersagt.

- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (4) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an, um und auf Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ist untersagt.

## § 10

### Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen / -mobilen auf Parkflächen für eine Nacht.
- (2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

## § 11

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nur angeleint mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen verboten.

## § 12

### Schutz vor Lärm

- (1) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte gewährleistet wird.
- (2) Alle Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind, sind nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags in der Zeit 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnten. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorgetriebener Arbeitsgeräte;
  2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
  3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;

4. das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
5. das Hupen fliegender Händler.

- (3) Die zuständige Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete bleiben unberührt.
- (5) Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.
- (6) Das Recht zur Ausübung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden bleibt montags bis samstags von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Das gleiche gilt bei Ernte-, Bestell- oder Verrichtungsarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe.
- (7) Im Umfeld von Friedhöfen und Kirchen sind lärmintensive Tätigkeiten von 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach Trauerfeiern zu unterlassen.

## § 13

### Geruchsbelästigung und Staubentwicklung

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Gülle, Jauche und andere flüssige oder feste übelriechende Stoffe, einschließlich übelriechende biologische Dungstoffe sowie Bioabfälle, sind auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen unverzüglich einzuarbeiten. Die anderen Abfallstoffe sind in entsprechenden Abfallentsorgungseinrichtungen zu entsorgen. Für das Ausbringen dieser Stoffe sind grundsätzlich Zeiten zu wählen, in den infolge Windrichtung und Witterung keine für die Einwohner unzumutbaren Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden. Beim Abstellen der Sammel tanks für die genannten Stoffen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m zur letzten Bebauung der jeweiligen Gemeinde einzuhalten.
- (4) Samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen die in Abs. 3 genannten übelriechenden Stoffe nur ausgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber bis 16.00 Uhr, eingearbeitet werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Ausbringen dieser Stoffe unzulässig.
- (5) Bei Abrissarbeiten ist, sofern Belästigungen durch Staubentwicklung entstehen können, der zum Abriss vorgesehene Gebäudeteil einzunässen, mit Schuttrutschen und Containerabdeckungen zu arbeiten.

**§ 14****Halten und Führen von Tieren**

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden. Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden oder beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen.
- (2) Hunde der Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die eine Erlaubnis zur Haltung bzw. ein Negativzeugnis der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung angeleint und mit einem das Beißen verhindernden, angelegtem Maulkorb zu führen. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (3) Die Tierhalter und Personen, die Tiere führen, ohne selbst Halter zu sein, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Ordnungsbehörde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) oder einen von ihr Beauftragten erfolgen, die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Abs. 3, Satz 3.
- (5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 15****Abbrennen von Gegenständen**

- (1) Das Entzünden und Betreiben von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen und dafür bestimmten Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland, Straßenrändern sowie von organischem Material aus Haushaltung und Gärten ist verboten.
- (3) Das Grillen in Anlagen ist nur an dafür zugelassenen Plätzen gestattet.
- (4) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet die Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz.

**§ 16****Traditions- und Lagerfeuer**

- (1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 7 Tage zuvor anzumelden. Diese Regelung gilt für Betriebsfeste, Dorf-, Vereins-, Schulfeste, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Zweck. Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Alle größeren Feuer bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (2) Für das Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers ist grundsätzlich nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Das Lagerfeuer darf nicht höher und im Durchmesser nicht mehr als 1 m aufgeschichtet werden.
- (4) Bei lang anhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandwarnstufe zu beachten.

**§ 17****Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke**

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuleitungselemente, öffentliche Feuer- und Polizeimelder sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Hinweis- und Warningschilder dürfen nicht verändert, verdeckt oder beseitigt werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen eine solche Anlage oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.
- (3) Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten.

**§ 18****Plakatieren**

- (1) Das unbefugte Anbringen von schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Einrichtungen grenzen, ist verboten.
- (2) Insbesondere ist die Plakatierung verboten an:
  - a) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
  - b) allen Straßenbeleuchtungsmasten aus Metall.

**§ 19****Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Haus-

nummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Tor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 20

### Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu beantragen.

## § 21

### Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung (VO),
  2. den Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der VO,
  3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der VO,
  4. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 5 der VO,
  5. die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 der VO,
  6. die Bestimmungen zur Ausführung von Garten- und Feldarbeiten gemäß § 7 der VO,
  7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der VO,
  8. Verbote hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter gem. § 9 der VO,
  9. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 10 der VO,

10. die Bestimmungen zur Benutzung und des Aufenthaltes auf Spielplätzen gemäß § 11 der VO,
  11. die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm gemäß § 12 der VO,
  12. die Bestimmungen zur Geruchs und Staubbelastung gemäß § 13 der VO,
  13. die Bestimmungen zum Halten und Führen von Tieren gemäß § 14 der VO,
  14. die Bestimmungen zum Abbrennen von Gegenständen gemäß § 15 der VO,
  15. die Bestimmungen hinsichtlich der Traditions- und Lagerfeuer gemäß § 16 der VO,
  16. die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke gemäß § 17 der VO,
  17. die Bestimmungen hinsichtlich der Plakatierung gemäß § 18 der VO,
  18. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gemäß § 19 der VO
- verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## § 23

### Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16.11.2016

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 16.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2016

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 16.11.2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr.: 04/2016-01**

**Bestätigung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz**

Der Amtsausschuss beschließt die Bestätigung der Optionserklärung.

**Beschluss-Nr.: 04/2016-02**

**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 03/2016-06 vom 14.09.2016 über die allgemeine ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsgebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).**

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 03/2016-06 vom 14.09.2016.

**Beschluss-Nr.: 04/2016-03**

**Allgemeine ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsgebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung.

**Beschluss-Nr.: 04/2016-04**

**Wahl des Amtsdirektors des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss wählte den Amtsdirektor Herrn Gottfried Richter.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 14. November 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 05/2016-01**

**Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Uwe Mader als stellvertretenden Bürgermeister.

**Beschluss-Nr. 05/2016-02**

**Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 44/2**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 05/2016-03**

**Beschluss zum Neubau eines einseitigen Gehweges in Richtung Fürstlich Drehna entlang der Hauptstraße vom Lindenplatz bis zur Robert-Hofmann-Straße**

Die Gemeindevertretung beschließt den Neubau eines einseitigen Gehweges.

**Beschluss-Nr. 05/2016-04**

**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

**Beschluss-Nr. 05/2016-05**

**Beschluss über die Bestätigung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Optionserklärung.

**im nichtöffentlichen Teil**

**Beschluss-Nr. 05/2016-06**

**Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 44/2**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 24. November 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 06/2016-01**

**Abwägung und Beschlussfassung Außenbereichssatzung „Grubenstraße“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung.

**Beschluss-Nr. 06/2016-02**

**Satzungsbeschluss Außenbereichssatzung „Grubenstraße“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

**Beschluss-Nr. 06/2016-03**

**Beschluss öffentliche Auslegung 2. Änderung Bebauungsplan „Am Berghelder See“**

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung.

**Beschluss-Nr. 06/2016-04****Beschluss über die Bestätigung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Optionserklärung.

**Beschluss-Nr. 06/2016-05****Beschluss der Friedhofssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 7. November 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 06/2016-01****Entbehrlichkeit Flurstücke 24, 25 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 23 in der Gemarkung Babben, Flur 1**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 06/2016-02****Beschluss über die Bestätigung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Optionserklärung.

**im nichtöffentlichen Teil****Beschluss-Nr. 06/2016-03****Verkauf Flurstücke 24, 25 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 23 in der Gemarkung Babben, Flur 1**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 06/2016-04****Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus den Veranlagungsjahren 2009 – 2011**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

**Beschluss-Nr. 06/2016-05****Veräußerung von Geschäftsanteilen der PILZ GmbH**

Die Gemeindevertretung beschließt die Veräußerung.

**Beschluss-Nr. 06/2016-06****Zustiftung von Geschäftsanteilen der PILZ GmbH**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zustiftung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 11. November 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 05/2016-01****Abwägung und Beschlussfassung Außenbereichssatzung „Dollenchener Straße“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung.

**Beschluss-Nr. 05/2016-02****Satzungsbeschluss Außenbereichssatzung „Dollenchener Straße“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

**Beschluss-Nr. 05/2016-03****Abwägung und Beschlussfassung „Gewerbegebiet am Bahnhof“ im OT Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung.

**Beschluss-Nr. 05/2016-04****Satzungsbeschluss „Gewerbegebiet am Bahnhof“ im OT Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

**Beschluss-Nr. 05/2016-05****Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung Sanierung Turnhalle Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

**Beschluss-Nr. 05/2016-06****Beschluss über die Bestätigung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Optionserklärung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 5. Amtsausschusssitzung – öffentlich

**am Mittwoch, dem 14.12.2016, 19.00 Uhr**  
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2016 und Bestätigung
4. Ernennung Amtsdirektor
5. Beschluss über die Zweckbindung von Rücklagenmittel für ein Feuerwehrlöschfahrzeug
6. 2. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2017 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2017
8. Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2017
9. Beschluss über die Bestätigung der Stellungnahme des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zum LEP HR
10. Information zur 10. und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Beschluss zum Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
12. Aufhebung des Beschlusses-Nr. 03/2016-05 vom 14.09.2016 über die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulräume in Crinitz
13. Informationen aus den Ausschüssen
14. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
15. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2016 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

*Lutz Modrow*  
Amtsausschussvorsitzender

## Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz  
**am Montag, den 12. Dezember 2016, 19:00 Uhr,**  
in 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen, Finsterwalder Straße 21,  
Bürgersaal (ESC)

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.11.2016 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Betten“
5. Beschluss Abwägung „Fußballgolf-Anlage Ponnisdorf“
6. Satzungsbeschluss „Fußballgolf-Anlage Ponnisdorf“
7. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2017
8. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
9. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2017
10. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2017
11. Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Abschlussfeststellung
12. Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Ergebnisverwendung
13. Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Entlastung des Geschäftsführers
14. Jahresabschluss 2014 der PILZ GMBH – Entlastung des Geschäftsführers
15. Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein „Bürgernahes Brandenburg e.V. – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden“
16. Information der Verbandsvertreter
17. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
18. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle vom 07.11.2016 und Bestätigung
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

*L. Modrow*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 3. Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses Crinitz,  
**am Montag, den 5. Dezember 2016, 18:00 Uhr,**  
in Crinitz, Friedenstraße 2, Gemeinderaum

### Tagesordnung

1. Wahl des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3. Aktueller Stand Gehwegebau
4. Waldstadion, Begrünung der Aschenbahn durch den Sportverband, Sektion Fußball
5. Information Ausschussvorsitzender
6. Anfragen Ausschussmitglieder
7. Einwohnerfragestunde

*gez. V. Scholz*

stellv. Vorsitzender Ortsentwicklungsausschuss

## Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2017/18 Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen.

Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2017 erfolgt **am Mittwoch, dem 18. Januar 2017, von 12.00 bis 18.00 Uhr** im Schulleiterzimmer der Grundschule Crinitz.

Das Kind ist vorzustellen. Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde sind mitzubringen. Weiterhin benötigen wir die Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung. Sollte lediglich ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.

**Einzugsbereiche:** Gemeinde Crinitz  
OT Crinitz  
OT Gahro

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
OT Babben

Stadt Luckau  
OT Bergen  
OT Fürstlich-Drehna

---

## Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2017/18 Grund- und Oberschule Massen, Standort Sallgast

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen.

Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2017 erfolgt am

**Montag, dem 9. Januar 2017 von 12.00 - 16.00 Uhr** für die Einzugsbereiche

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
OT Betten  
OT Gröbitz  
OT Lindthal mit Rehain  
OT Massen mit Tanneberg  
OT Ponnisdorf

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf  
OT Lichterfeld mit Theresienhütte  
OT Schacksdorf  
OT Lieskau

und am

**Montag, dem 16. Januar 2017 von 12.00 - 16.00 Uhr** für die Einzugsbereiche

Gemeinde Sallgast  
OT Göllnitz  
OT Dollenchen mit Zürchel  
OT Sallgast mit Henriette, Klingmühl, Poley

im Haupthaus der Grundschule Standort Sallgast.

Das Kind ist vorzustellen. Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde sind mitzubringen. Weiterhin benötigen wir die Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung. Sollte lediglich ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.

gez. R. Neitsch  
Schulleiter

---

### IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

**Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

**Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß, Tel.: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt –, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel, Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch Az.: 6003 L

#### Ausführungsanordnung

im Flurbereinigungsverfahren **Kleinleipisch, Az.: 6003 L**, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **01.01.2017** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
5. Mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 enden die Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
  - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
  - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)
 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.  
Die Anträge zu 6. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 6. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.

686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

#### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht vorliegen und somit der Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 für die Beteiligten unanfechtbar geworden sind.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbaueinandersetzung). Damit können die öffentlichen Bücher berichtigt werden und der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt ist, sondern sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge erlassen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist

beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

einzulegen.

Groß Glienicke, den 18.11.2016

Im Auftrag

gez. *Großelindemann*  
Referatsleiter Bodenordnung

---

## Der Landesbetrieb Forst informiert

Im Landkreis Elbe-Elster hat sich in diesem Jahr ein Kieferngrößschädling, die Kiefernbuschhornblattwespe, rasant vermehrt. Der Befall ist jetzt noch zu erkennen an dem massiven Nadelverlust und Braunfärbung der Nadeln. Neben anderen Kiefern-schädlingen wie Nonne und Kiefernspinner, neigt auch die Kiefernbuschhornblattwespe immer wieder zu Massenvermehrungen. Gefährlich wird dieser Schädling vor allem, wenn sich aufgrund günstiger Witterung eine zweite Generation innerhalb eines Jahres ausgebildet hat, wie dies zum Teil in diesem Jahr der Fall war. An Hand eines mehrstufigen Monitoring wurde die Gefährdung ermittelt. Auf ca. 5000 ha Kiefernflächen wurde ein Kahlfraß (Verbleib von weniger als 10% der Nadelmasse) prognostiziert. Um den Wald zu schützen, war in diesen Gebieten der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels konnte jedoch nur dort erfolgen wo keine naturschutz- und wasserschutzrechtlichen Belange dem entgegenstanden. Auf den behandelten Flächen konnte der Fraß der Larven gestoppt werden.

### Wie geht es nun weiter

Da die Knospen durch die Larven nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, können Kiefern im kommenden Frühjahr wieder austreiben.

Mit steigendem Anteil verbliebener Altnadeln nehmen die Überlebenschancen der Kiefern deutlich zu. Für Kiefern mit einer Benadelung von über 10 % wird auf Grundlage umfangreicher Erfahrungen und Untersuchungen bei anderen Schädlingsgroßereignissen von einer guten Erholung ausgegangen.

Sehr großen Einfluss auf die Regeneration der Bäume hat die Witterung in den nächsten 2 Jahren. Dürreperioden schädigen die Bäume zusätzlich und fördern gleichzeitig die Vermehrung von holz- und rindenbrütende Insekten (Sekundärschädlinge).

Voraussetzung für einen erfolgreichen Regenerationsprozess in einem so großen Schadgebiet mit entsprechend viel potentiell Brutmaterial für Sekundärschädlinge, ist deshalb eine konsequente Überwachung und Waldpflege der geschädigten Wälder. Nur so können Folgeschäden durch Borkenkäfer, Prachtkäfer und pilzliche Schaderreger minimiert werden.

Erst im Frühjahr 2017 wird auf Grundlage der Maitriebentwicklung sichtbar, welcher Baum die Chance hat zu überleben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auf eine Entnahme von Bäumen oder flächigen Nutzungen unbedingt verzichtet werden. Die Befürchtung, dass das Holz der betroffenen Bäume im Winterhalbjahr 2016/17 „verblaut“, ist unbegründet. Nach aktuellen Untersuchungen am Holz im Kahlfraßgebiet des Kiefernspinners (Lieberoser Heide 2014) trat die Verblauung erstmals 11 Monate nach dem Schadereignis auf. Solange schützt die intakte Rinde vor Bläue.

Konkrete Aussagen zur Populationsentwicklung der Kiefernbuschhornblattwespe im Befallsgebiet können erst im Februar /März mit dem Vorliegen der neuen Überwachungsdaten (Winterbodensuche 2016/17) gemacht werden. Dabei werden die Blattwespen sowohl auf Parasitierung als auch den neuen Schlupfzeitpunkt untersucht. Für das kommende Frühjahr ist in den jetzigen Hauptfraßgebieten jedoch eher mit einer Entspannung der Situation zu rechnen, da die Blattwespenlarven in den Kokons im Boden eine längere Ruhephase (bis zu mehreren Jahren) einlegen können. Auch die Parasitierung der Kokons wird relativ hoch sein.

**Bei offenen Fragen können die betroffenen Waldbesitzer, Beratung und Unterstützung durch die Revierförster vor Ort in Anspruch nehmen.**

*Michael Kopka*

---

## Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2016 – Dezember

Do.	01.12.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00–16:00 Uhr
Mo.	05.12.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00–16:00 Uhr
Di.	06.12.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00–16:00 Uhr
Do.	08.12.	Cottbus	ZAB	10:00–16:00 Uhr
Fr.	09.12.	Forst	CIT Forst	10:00–16:00 Uhr
Mo.	12.12.	Spremberg	ASG	10:00–16:00 Uhr
Di.	13.12.	Cottbus	HWK	10:00–16:00 Uhr
Do.	15.12.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00–16:00 Uhr
Mo.	19.12.	Finsterwalde	KHW	10:00–16:00 Uhr
Di.	20.12.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00–16:00 Uhr
Do.	22.12.	Cottbus	ZAB	10:00–16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211,  
der Telefonnummer (0331) 660- 1597  
oder per E-Mail unter [heinrich.weisshaupt@ilb.de](mailto:heinrich.weisshaupt@ilb.de)

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

---

**Tourenplan 2017**  
**Kreisfahrbibliothek Nord – Tour 2**

Dienstag, den	17.01./14.02./07.03./28.03./25.04./16.05./06.06./ 27.06./18.07./-/-/19.09./10.10./14.11./05.12.
Sallgast	13:30 – 14:00 Uhr
Zürchel	14:10 – 14:30 Uhr
Dollenchen	14:40 – 15:00 Uhr
Göllnitz	15:15 – 15:45 Uhr
Lieskau	16:00 – 16:20 Uhr
Betten	16:30 – 17:00 Uhr
Klingmühl	17:15 – 17:45 Uhr
Lichterfeld	18:00 – 18:20 Uhr
Schacksdorf	18:30 – 19:00 Uhr

**Tourenplan 2017**  
**Kreisfahrbibliothek Süd – Tour 9**

Montag, den	09.01./06.02./27.02./20.03./10.04./08.05./29.05./ 19.06./10.07./-/-/11.09./06.10.(Freitag)/06.11./ 27.11.
Crinitz	11:15 – 14:45 Uhr
Pießig	15:10 – 15:30 Uhr
Ponnsdorf	15:45 – 16:15 Uhr
Gröbitz	16:30 – 16:50 Uhr
Lindthal	17:05 – 17:30 Uhr
Massen	17:45 – 18:30 Uhr

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

**Allgemeiner Amtsanzeiger**

**Mitteilung des Amtsdirektors**

Im Januar 2017 erscheint kein Amtsblatt. Die Veröffentlichung der nächsten Ausgabe erfolgt im Februar 2017.  
**Redaktionsschluss** ist der 16. Januar 2017.

*Richter*  
Amtsdirektor

**Selbstablesung Gartenwasserzähler  
in den Gemeinden  
Sallgast,  
Lichterfeld-Schacksdorf und  
Massen-Niederlausitz**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Bitte lesen Sie die Zählerstände Ihrer Gartenwasserzähler ab und teilen Sie uns die Zählerstände mit. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns bei Ihnen im Voraus bedanken.

Gern können Sie uns die Zählerstände per Email mitteilen – [doreen.engelhardt@amt-kleine-elster.de](mailto:doreen.engelhardt@amt-kleine-elster.de) – oder nutzen Sie das vorbereitete Formular auf unserer Internetseite – [www.amt-kleine-elster.de](http://www.amt-kleine-elster.de) (Verwaltung – Formulare – Allgemeines – Bürgerservice, Überblick – Selbstablesung Gartenzähler).

Für telefonische Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung: 03531 / 782 – 34.

**Bekanntgabe Zählerstände**

Name: .....

Straße: ..... HNr.: .....

Ort: .....

Ortsteil: .....

Gartenzähler-Nr: .....

GZ-Stand neu: .....

Bemerkungen: .....

.....

.....  
Ablesetag ..... Unterschrift/Ableser

## Tag der offenen Tür an der Grund- und Oberschule Massen

Es ist soweit! Wieder müssen sich die Grundschüler der 6. Klassen entscheiden, welche Schulform sie ab der 7. Klasse wählen wollen. Um ihnen diese Entscheidung zu erleichtern, lädt die Grund- und Oberschule Massen alle Interessierten **am Samstag, dem 21.01.2017 von 9.00 bis 12.00 Uhr** zum Tag der offenen Tür ein.

Vor allem Schüler der jetzigen 7. Klassen führen gern durch unser Haus, berichten von den Anforderungen in den einzelnen Fächern und erzählen vom „Schüleralltag“. Die „älteren Hasen“ werden Ausführungen über den monatlichen Praxistag der 9. und 10. Klassen in der PILZ GmbH und über das einwöchige erfolgreiche Bewerbertraining geben. Praxisverbundenheit und Vorbereitung auf die Berufswahl sind wesentlicher Bestandteil unseres Schulprogramms und selbstverständlich gibt es Gelegenheit, sich über das Ganztagsangebot zu informieren.

Liebe Sechstklässler, liebe Eltern, machen Sie sich selbst ein Bild, besuchen Sie unsere Schule, informieren Sie sich, vergleichen und entscheiden Sie sich dann. Viele Schüler und Lehrer freuen sich auf den 21. Januar und auf viele Gäste.

R. Neitsch  
Schulleiter

---

## Jahresabschluss 2016

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Ende eines jeden Jahres schaut man zurück und lässt das Jahr Revue passieren. Was haben wir erreicht und was ist offen geblieben.

Im Folgenden gebe ich Ihnen ein paar kurze Betrachtungen über die wichtigsten Investitionen im Amt und den Gemeinden.

Ca. ¼ Mio. EUR flossen in diesem Jahr in den Investitionshaushalt des Amtes. Davon werden ca. 40 TEUR für Kreditablösungen verwendet. Der Wirtschaftshof bekam einige neuen Geräte, unter anderem ein Leitungssuchgerät und ein Schiebeschild.

Das Holzhackschnitzelkraftwerk wurde optimiert. In das Heizhaus ist zusätzlich ein Gaskessel aus der Schule umgesetzt worden, um in den Übergangszeiten Frühjahr und Herbst auch im Unterlastbereich des großen Kessels die Wärmeversorgung zu sichern. Gleichzeitig wird dieser Heizkessel auch für eventuell auftretende Spitzenlasten gebraucht. Es wurden dafür ca. 25 TEUR aufgewendet.

In Crinitz erfolgten die brandschutztechnische Ertüchtigung der Kita sowie der Umbau des Hortes mit Fluchttreppe. Ca. 180 TEUR Aufwand wurde dafür betrieben.

Die Umbaumaßnahmen im Hort Sallgast sind in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen worden. Die Gesamtmaßnahme inkl. geringwertiger Wirtschaftsgüter kostete ca. 150 TEUR.

Auch die Ausgaben für die Feuerwehren schlugen mit ca. 60 TEUR zu buche. Digitale Handsprechfunkgeräte und Meldeempfänger sowie Atemschutzausrüstungen wurden angeschafft.

Der Differenzbetrag zur Gesamtsumme setzt sich aus vielen einzelnen Maßnahmen für allgemeine Wirtschaftsgüter und Geschäftsausstattungen zusammen.

Auch im Jahr 2017 sind wieder umfangreiche Investitionen in Höhe von 280 TEUR geplant. Schwerpunkte sind weiterhin die Schul- und Kitastandorte, die Feuerwehren und die Amtsverwaltung.

### Gemeinde Crinitz

In Crinitz wurde die Bushaltestelle in der Pestalozzistraße neu gestaltet. Für den Gehweg an der Hauptstraße wurde die Planung in Auftrag gegeben. Auch für die Turnhalle sind entsprechende Planungen für die Investition 2017 beauftragt. Der Gesamtumfang in Crinitz beläuft sich in diesem Jahr auf 40 TEUR. Im Rahmen der Förderung für finanzschwache Kommunen stehen im nächsten Jahr zusätzlich 143.400 EUR zur Verfügung.

### Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Unsere größte Baustelle befindet sich am Bergheider See. Hier wurden in diesem Jahr 800 TEUR bereits verbaut. Die Baumaßnahme wird mit 80 % durch Land und Bund gefördert. Die Gesamtmaßnahme in Lichterfeld 2016/17 ist in den Haushalten mit ca. 2,7 Mio. EUR veranschlagt. Im nächsten Jahr erfolgen die Herstellung der Infrastruktur für das schwimmende Haus mit Steg und der Abschluss der Straßenbaumaßnahme, zu dem die Asphaltierung und der Bau von Trink- und Abwasserleitungen gehören. Im Rahmen der Förderung für finanzschwache Kommunen stehen im nächsten Jahr zusätzlich 115.700 EUR zur Verfügung.

### Gemeinde Massen-Niederlausitz

In Massen-Niederlausitz haben Spielplätze hohe Priorität. Für die Plätze in den Ortsteilen Gröbitz und Massen wurden in diesem Jahr 15 TEUR für neue Spielgeräte ausgegeben. Im Übrigen plant die Gemeinde Massen hinter der Schule neben der Faustballsportanlage die Neueinrichtung eines Spiel- und Bolzplatzes für da. 120 TEUR (ausschließlich Eigenmittel). Im Rahmen der Sängerstadtreion wird eine Faustballanlage errichtet. Von einem Gesamtaufwand von 300 TEUR für 2016/17 werden noch bis Jahresende 150 TEUR verbaut. Im nächsten Jahr soll die Anlage mit der Errichtung der Außenanlagen und eines Sanitärgebäudes komplettiert werden. Für die Abführung und Behandlung des Ab- und Regenwassers wurden in diesem Jahr an der Kläranlage an den Pumpstationen und in der Regenwasserleitungen ca. 55 TEUR investiert. Großreparaturen in Höhe von ca. 100 TEUR erfolgten in die Straßenbaumaßnahme Buschmühle (neue Asphaltdecke) und Straße Lindthal Siedlung Erika (Wurzelschutz) sowie den Gehweg in der Finsterwalder Straße.

### Gemeinde Sallgast

In Sallgast werden die gesamten investiven Mittel für die Sanierung der Turnhalle ca. 40 TEUR und in die Haltestelle Poleyer Straße ca. 4 TEUR investiert. Im Rahmen der Förderung für finanzschwache Kommunen stehen im nächsten Jahr zusätzlich 174.400 EUR zur Verfügung.

An dieser Stelle sei auch noch einmal die Verwaltungsstrukturreform erwähnt. Bis Ende des Jahres will die Landesregierung verbindliche Modelle beschließen. Leider ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nichts bekannt. Wir sind aber nach wie vor der Auffassung, dass nur die Eigenständigkeit der Gemeinden die Selbstbestimmung in unseren Orten sichert. Neue Erkenntnisse kann ich Ihnen sicher im Februar-Amtsblatt dazu mitteilen.

Im letzten Jahr konnten wir die Haushaltssituation aller Gemeinden und des Amtes verbessern. Kassenkredite waren nur in Aus-

nahmefällen notwendig. Die Gesamtsituation ist auch unter dem Aspekt der o. g. Zuweisungen für finanzschwache Gemeinden günstig. Die Gemeinschaftsinvestitionen über das Amt in Schulen, Kitas und Feuerwehren sichern trotz Finanzschwäche mancher Einzelgemeinden einen sehr guten Standard.

Ein Jahr gehört wieder der Vergangenheit an. Manche Probleme sind gelöst worden, andere nicht. Die Gemeindevertretungen mit ihren Ausschüssen und der Amtsausschuss haben versucht, die vielfältigen Ansprüche und Belange der Gemeinden zu berücksichtigen. Im Großen und Ganzen können wir auf ein erfolgreiches Jahr zurück blicken.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich möchte Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2017 wünschen und gleichzeitig vor allen Dingen den vielen Ehrenamtlichen in Politik und in den Vereinen für die geleistete Arbeit vielen Dank sagen verbunden mit dem Wunsch im nächsten Jahr gesund undmunter weiter gut zusammen arbeiten.

In diesem Sinne herzlichst

Ihr Amtsdirektor



Foto: Frau Böttcher

## 1 Mio. Besucher an der F 60

Am 28. Oktober 2016 wurde die 1 Mio. Besucherin Frau Fiona Sperling mit Familie begrüßt. Bergwerksdirektor und Amtsdirektor Gottfried Richter, Bürgermeister und Fördervereinsvorsitzender Ditmar Gurk sowie der Geschäftsführer der F 60 Michael Nadebohr begrüßten den Ehrengast.

Die internationale Familie Sperling aus Berlin war sichtlich überrascht von der medialen Aufmerksamkeit. Selbst der RBB berichtete in der abendlichen Nachrichtensendung von diesem besonderen Ereignis. Die F 60 als Tourismusmanagement wurde in diesem Jahr von ca. 66.000 Besucher besucht. Dazu kommen noch einmal ca. 32.000 Besucher, die an den Events und Festivals teilgenommen haben, so dass 2016 eines der erfolgreichsten Jahre ist. Das Industriedenkmal sichert im Durchschnitt 10 Arbeitsplätze und erzeugt durch den Besucherstrom eine Wertschöpfung von weit über 2 Mio. EUR, die hauptsächlich dem Gastgewerbe und Einzelhandel zu Gute kommt. Deshalb wird die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf dieses einzigartige Industriedenkmal mit Umfeld in den nächsten Jahren stetig weiter entwickeln.

Richter  
Amtsdirektor



## Sängerstadtprojekt neue Hausgeschichten aus dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Ortschronisten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter Federführung von Herrn Bernd Güttes und Frau Oksana Kolinska haben auch für 2017 einen Kalender mit Hausgeschichten zusammen getragen. Hier werden wie auch im vorigen Jahr verschiedene Gebäude vorgestellt, die in unseren Dörfern ortsbildprägend sind. Dazu gibt es interessante Geschichten aus der Historie. Finanziert wird der Kalender von der Euro-Stiftung. Der Kalender ist gegen Entgelt in der Amtsverwaltung erhältlich. Die Stückzahl ist jedoch begrenzt.

Richter  
Amtsdirektor



Foto: Frau Böttcher



## Neuer Faustballplatz in Massen

Im Rahmen der Förderung der Sängerstadtregion investiert die Gemeinde Massen-Niederlausitz in den Jahren 2016/17 ca. 300 TEUR für eine Faustballsportanlage. Dazu werden ca. 50 % durch Land und Bund gefördert. Errichtet werden ein Platz mit einem Sanitärgebäude und die entsprechende Infrastruktur wie technische Anschlüsse, Parkplätze und Umzäunung. Die ersten Bauarbeiten für den grundhaften Ausbau des Platzes laufen bereits.

*Richter*  
Amtdirektor



Herr Müller bezieht als Wohn- und Dienstort das Forsthaus in Babben, Dorfstraße 31 und ist dort ab Januar 2017 zu erreichen. Zuständig ist er für den Privat- und Körperschaftswald. Er berät die Privatwaldbesitzer und ist auch bei der Bestandspflege Holzeinschlag und Vermarktung tätig. Er ist auch aktiver Jäger.

Jetzt zu erreichen:  
Telefon: 0173-5895954  
E-Mail: frank.mueller@lfb.brandenburg.de

*Richter*  
Amtdirektor



## Hort Sallgast in renovierten Räumen

Durch die Zusammenlegung der Massener und Sallgaster Grundschule müssen die Betreuungszeiten der Fahrschüler in hoher Qualität gesichert werden. Über den Amtshaushalt wurde eine aufwendige Sanierung des ehem. alten Schulgebäudes in Sallgast finanziert. Im Rahmen der Baumaßnahmen stellten sich zusätzliche Kosten aufgrund des Alters des Gebäudes ein, so dass am Ende ca. 150 TEUR für die Gesamtmaßnahmen aufgewendet werden mussten.

## Neuer Revierförster im Revier Rehain

Revierförster Frank Müller aus Landau in der Pfalz ist neuer Revierförster für die Gemarkungen Massen, Betten, Rehain, Lindthal, Gröbitz, Tanneberg, Breitenau und Birkwalde.

Herr Müller ist 38 Jahre alt, ledig und hat nach seinem Abitur ein Studium für Forstwirtschaft in Rottenburg am Neckar absolviert. Sein erster Einsatz in der Lausitz führte ihn nach Schönborn, wo er als Revierförster tätig war. Ab Mitte dieses Jahres verpflichtete ihn der Landesforstbetrieb Brandenburg unbefristet für die Stelle der Revierleitung Rehain.



Foto: Heike Lehmann



Jetzt ist sicher gestellt, dass die Mitarbeiterinnen Frau Bumann und Frau Weidemann die Kinder gut betreuen können.

Amtsleiter Richter und der zuständige Fachbereichsmitarbeiter Danilo Weser übergaben am 01.11.2016 die Horte Räume zur Nutzung. Durch die hohen Geburtenzahlen sind die Schulstandorte Massen mit der Außenstelle Sallgast für die nächsten 5 Jahre gesichert.

*Richter*  
 Amtsdirektor



## Informationen der Jugendkoordinatorin



### Unsere Nachbarn...

Flüchtlinge sind nicht mehr das Thema Nummer eins in unserem Alltag, aber sie sind da.

Im Wohnverbund Finsterwalde/Lichterfeld-Schacksdorf leben zurzeit über zweihundert Menschen. Davon 124 auf der Seite des Amtes Kleine Elster. Fast die Hälfte davon sind Kinder und Jugendliche. Schulpflichtige von Ihnen gehen inzwischen in Sallgast oder Massen zur Schule, einige sind in Kitas untergebracht, wobei die Erreichbarkeit von Kitas mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Problem für die dort lebenden Eltern ist. Es gibt ein kleines ehrenamtliches Freizeitangebot vor Ort gefördert von Landjugendring Brandenburg und ein weiteres Projekt, gefördert vom Ministerium, das sechs Kindern durch einen Fahrdienst den Besuch einer Kita bis Ende 2016 ermöglicht, um vor allem dort die Möglichkeit zu haben Deutsch zu lernen und Kontakte knüpfen zu können.





Am letzten Samstag im Oktober fand das erste Baumfest für die Flüchtlinge im Wohnverbund statt, mit Pflanzaktion. Jeder Baum oder Strauch der von einem jeden Bewohner dort gepflanzt wurde, wurde mit dessen Namen versehen, damit später jeder lesen kann, wer dort gelebt hat. Nach dem Bäume pflanzen, gab es ein gemeinsames Beisammensein unter freiem Himmel, bei dem jede Familie eine selbst zubereitete Köstlichkeit zum gemeinsamen Verzehr mitbrachte. Nach dem Essen waren Sport, Spiel und Spaß für die Kinder angesagt. Sie konnten sich unter anderem beim Dosen werfen oder an der Kübelspritze beweisen. Es war rundum ein gelungenes Baumfest.

Nun steht Weihnachten vor der Tür, so einiges wird von den Flüchtlingen dort noch benötigt. Gebraucht werden vor allem Kinderbetten, Kinderschuhe, Kinderwagen, Babywippe, warme Kinderbekleidung und auch Spielsachen. Wer gern Geld zur Unterstützung spenden möchte:

Amt Kleine Elster  
 IBAN: DE97 1805 1000 3100 2160 58  
 Sparkasse Elbe-Elster  
 Verwendungszweck: Spende Flüchtlingshilfe

Für Sachspenden können Sie sich gern bei mir melden (0152-33992792) oder diese direkt in das Sozialbüro im Wohnverbund Finsterwalde/Lichterfeld-Schacksdorf (am Flugplatz) bringen, dort ist von Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr jemand da.

*Cordula Mittelstädt*  
 Jugendkoordinatorin



**Ende Informationen  
 der Jugendkoordinatorin**

## Veranstaltungen im Dezember 2016

Datum	Zeit	Veranstaltung
11.12.	15.00 Uhr	<b>Weihnachtliches Singen</b> mit dem Gemischten Polizeichor in der neueröffneten Gaststätte in Lichterfeld
11.12.	17.00 Uhr	<b>Weihnachtskonzert</b> Vokalgruppe „Erbschleicher“ Kirche Sallgast
17.12.	18.00 Uhr	<b>Weihnachtlicher Liederabend</b> F60 Concept GmbH Einlass ab 17.30 Uhr, Werkstattwagen F60
18.12.	16.00 Uhr	<b>Singen unterm Weihnachtsbaum</b> auf dem Spielplatz in Schacksdorf
18.12.	18.00 Uhr	<b>Singen unterm Tannenbau</b> Volkschor Massen e. V. Massen, Dorfplatz

## Es war ein schönes Fest – unser 100jähriges Chorjubiläum

Dieser Artikel richtet sich als Dankeschön an Alle, die unserer Einladung zum 100. Jubiläum des Gemischten Chores Crinitz e. V. gefolgt sind und auch an Alle, die leider nicht teilnehmen konnten.

17.09.2016 – in der festlich geschmückten Sporthalle in Crinitz feierte der Gemischte Chor Crinitz sein 100jähriges Jubiläum. Lange vorher haben viele fleißige Chormitglieder und Helfer unser Fest durchdacht, geplant und vorbereitet. Ihnen allen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt! Die letztlich sichtbaren und hörbaren Ergebnisse überraschten unsere Sponsoren, Ehrengäste, VertreterInnen der Crinitzer Vereine, VertreterInnen befreundeter Chöre und Gäste.

Unter den Klängen der Ouvertüre aus Handels Oper „Herkules“ wurde der Einmarsch des Crinitzer Chores mit der Vereinsfahne, durch großem Beifall der Anwesenden begleitet.

Gemeinsam mit der Chorgemeinschaft Baven (Lüneburger Heide), der Chorgemeinschaft „Melodia“ Sonnewalde/Großbahren, der Sängervereinigung Trebbus, der Akkordeongruppe und dem Crinitzer Schulchor gestaltete der Jubiläumsschor das zweistündige Konzert.

Unterstützt wurde unser Jubiläum durch unsere Sponsoren:

- Amt „Kleine Elster“ Massen
- Blumenfachgeschäft Risse
- Bauservicebüro Marina Berger
- Bäckerei Bubner
- Bäckerei Rietze, Calau
- Dr. GeorgTrojanowski und Jan Trojanowski
- Dr. Erhard Kiesel
- Edelstahlverarbeitung GmbH - Käseberg
- Frisörsalon Steffi Bieberstein
- Friseursalon „Figaro“ Crinitz

- Gemeinde Crinitz
- Harald Stolley, Crinitz
- Hans-Jürgen Linke, Fürstlich Drehna
- Heimatverein Crinitz
- Nahkauf – Claudia Knaak
- Renoc Wärme GmbH, Crinitz
- Sparkassenstiftung „Zukunft Elbe-Elster-Land“
- Sparkasse Elbe-Elster, Filiale Crinitz
- Tino Greifenhagen
- TSA Stahl- u. Anlagenbaugesellschaft mbH – Lothar Thor

Ein Einblick über die 100jährige Chorgeschichte, die Zusammenarbeit mit den Gastchören und dem Schulchor, die Auszeichnung langjähriger aktiver SängerInnen, Otto Erit zum Ehrenvorsitzenden, Ulrike Porsche zum Ehrenmitglied und ihre Verabschiedung in den „Sänger-ruhestand“, bildete den Rahmen des anspruchsvollen Festes. Für ihre Verdienste im Crinitzer Chorleben wurde unsere ehem. Chorleiterin Marion Wolf, unser Chorleiter Andreas Riedel und unsere Vorsitzende Doris Pielenz mit einem Präsent bedacht.

Am 24.09.2016 erhielt der Gemischte Chor Crinitz e. V. die „Zelter-Plakette“ (offiziell verliehen durch den Bundespräsidenten, auf Landesebene im Rahmen chormusikalischer Höhepunkte) in Fürstenwalde beim Verbandstag des BCV verliehen dafür, dass er sich mindestens 100 Jahre in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit des Chorgesanges widmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische und volksbildende Verdienste erworben hat. Es ist die höchste Auszeichnung, welche ein Chor erhalten kann. Wir freuen uns sehr über diese Ehrung.

Der Crinitzer Chor wird in diesem Jahr noch zu folgenden Anlässen auftreten:

- |            |           |  |
|------------|-----------|--|
| 07.12.2016 | 19.00 Uhr | Advent-Singen<br>im „Lindenkrug“ Groß Bahren   |
| 09.12.2016 | 10.00 Uhr | vorweihnachtliches Singen im<br>„Haus Mamre“ an der Berste in Luckau   |
| 10.12.2016 | 16.00 Uhr | Adventskonzert gemeinsam mit dem<br>Schulchor in der Turnhalle Crinitz   |
| 14.12.2016 | 18.00 Uhr | Weihnachtsfeier der Crinitzer Volks-<br>solidarität im Gasthaus Fiebig in Babben                               |
| 17.12.2016 | 14.30 Uhr | Rentnerweihnachtsfeier<br>in der Turnhalle Crinitz   |
|            | 16.00 Uhr | Adventskonzert in der Kirche Arenzhain<br>gemeinsam mit der Sängervereinigung<br>Trebbus                       |
| 18.12.2016 | 17.00 Uhr | vorweihnachtlicher Nachmittag in der<br>Kirche Fürstlich Drehna gemeinsam mit<br>der Sängervereinigung Trebbus |

Wir würden uns sehr freuen, Sie zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Lassen Sie sich von vorweihnachtlichen Klängen verzaubern und durch uns auf das nahende Weihnachtsfest einstimmen.

Doris Pielenz

## Vorweihnachtliche Veranstaltung

Hiermit ladet die Gemeinde Crinitz sowie die Sponsoren Firma Dobner Metalldecken alle Crinitzer Senioren und Behinderte

**am Sonnabend, dem 17.12.2016  
in die Sporthalle der Heinz-Seilmann-Grundschule**

recht herzlich ein.

**Beginn: 14:00 Uhr                      Ende: ca. 18:00 Uhr**

Für die Programmgestaltung, beste Stimmung und gute Laune sorgen **Bauchredner Eddy und Bauer Hellwig**.

Es treten außer der Gruppe aus dem Norden weiterhin auf:

- Duo Astoria mit Unterhaltungsmusik und brasilianischen Tanzdarbietungen
- der Gemischte Chor Crinitz anlässlich seiner 100 jährigen Bestehens
- das Mitglied der Behinderten-Delegation Holger Steinigk als Roger-Whittacker-Double
- Club der Alten Säcke (ehemalige Fußballer) mit ihrer Hymne

Zur Veranstaltung wird kostenlos Heimatbier der Brauerei Fürstlich Drehna verabreicht. Der Eintritt ist frei! Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen! Um Ihr Wohlbefinden zu garantieren, bitten wir um Anmeldung unter der Telefonnummer 035324/ 30 74 77.

Hoffmann

Ehrenamtlicher Bürgermeister



## Weihnachtsfeiern Lieskau, Schacksdorf und Lichterfeld

Liebe Rentner aus Lieskau, Schacksdorf und Lichterfeld,

unsere diesjährigen Weihnachtsfeiern finden wie folgt statt:

**Sonntag, den 04.12.2016 um 15.00 Uhr  
in „Werner's Landgasthaus“ in Lieskau**

Um 14.00 Uhr laden wie jedes Jahr der Frauenchor Lieskau und der Männerchor aus Schönborn zum vorweihnachtlichen Singen in die Lieskauer Kirche ein.

**Mittwoch, den 07.12.2016 um 14.30 Uhr  
in der Gaststätte „Zierenberg“ in Schacksdorf**

**Freitag, den 16.12.2016 um 14.00 Uhr  
im „Café Landleben“ in Lichterfeld**

Dazu möchten wir Sie recht herzlich einladen!

Wir bitten um einen Unkostenbeitrag von 5,00 € pro Person.

Mit freundlichen Grüßen

*D. Gurk*  
ehrenamtl. Bürgermeister

*H. Jünigk*  
Ortsvorsteher Lieskau

*J. Glauch*  
Ortsvorsteher Schacksdorf

*N. Richter*  
Ortsvorsteher Lichterfeld

---

## TSV Germania Massen Heimspiele der Abteilung Handball

Zeit	Mannschaft	Gegner
<b>Samstag, 03.12.2016</b>		
12.15 Uhr	männl. Jugend D	HV GW Plessa
14.00 Uhr	Frauen	HSV Falkensee 04
16.00 Uhr	Männer	BSV GW Finsterwalde
<b>Samstag, 10.12.2016</b>		
11.00 Uhr	männl. Jugend A	SV Chemie Guben 1990
<b>Samstag, 17.12.2016</b>		
11.30 Uhr	männl. Jugend D	VfB Doberlug-Kirchhain
<b>Samstag, 21.01.2017</b>		
13.00 Uhr	männl. Jugend A	BSV GW Finsterwalde

---

## Evangelische Kirchengemeinden Massen und Breitenau Januar 2017

### Gottesdienste in Massen:

Die Gottesdienste finden bis Ostern im Pfarrhaus statt!

15.01. um 10:00 Uhr mit Pfr. Herrbruck  
29.01. um 10:00 Uhr – noch offen –

### Gottesdienste in Breitenau:

15.01. um 10:00 Uhr mit Pfr. Herrbruck  
29.01. um 10:00 Uhr – noch offen –

### Gottesdienste in Crinitz:

15.01. um 10:00 Uhr – noch offen –

### Gottesdienste in Gahro

15.01. um 09:00 Uhr – noch offen –

---

## Evangelische Kirchengemeinden Massen und Breitenau Dezember 2016

### Gottesdienste in Massen:

11.12. um 10:00 Uhr mit Pfr. Herrbruck  
24.12. um 16:30 Uhr mit Pfr. Herrbruck  
25.12. um 10:00 Uhr mit Lektor Baranius  
31.12. um 17:00 Uhr mit Lektorin Kotte

### Gottesdienste in Breitenau:

11.12. um 16:00 Uhr Musik im Kerzenschein  
24.12. um 17:00 Uhr mit Lektorin Kotte  
25.12. um 11:00 Uhr mit Lektor Baranius  
31.12. um 18:00 Uhr mit Lektorin Kotte

### Gottesdienste in Crinitz:

04.12. um 15:00 Uhr – noch offen –  
24.12. um 16:45 Uhr mit Sup. Köhler und Krippenspiel  
26.12. um 10:00 Uhr – noch offen –

### Gottesdienste in Gahro:

04.12. um 14:00 Uhr – noch offen –  
24.12. um 15:30 Uhr mit Sup. Köhler und Krippenspiel  
26.12. um 10:00 Uhr – noch offen –  
31.12. um 15:00 Uhr mit Pfr. Grapentin mit Abendmahl

**Evangelische Kirchengemeinden  
Betten, Lieskau, Göllnitz, Sallgast,  
Dollenchen, Lipten  
Dezember 2016 / Januar 2017**

**Monatsspruch Dezember:**

*„Meine Seele wartet auf den HERRN mehr als die Wächter auf den Morgen.“*

*Psalm 130,6*

**Gottesdienste in Betten:**

11.12. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
24.12. um 18.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Wolf
25.12. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
31.12. um 17.30 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**14.12. gemeinsame Adventsfeier um 14.30 Uhr**

**06.01. um 18.00 Uhr Musik im Kerzenschein  
am Dreikönigstag**

22.01. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
05.02. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**18.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Lieskau:**

04.12. um 14.00 Uhr	weihnachtliches Chorkonzert, anschl. gemeinsame Adventsfeier
24.12. um 17.00 Uhr	Christvesper mit Frau Schmidtke
25.12. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
31.12. um 16.30 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**07.12. Adventsfeier um 15.00 Uhr**

06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
15.01. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
29.01. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**04.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienst in Lichterfeld:**

24.12. um 16.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Hainsch
26.12. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
31.12. um 15.30 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**Montag, 05.12. Adventsfeier um 15.00 Uhr**

06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
29.01. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**31.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Göllnitz:**

11.12. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
24.12. um 18.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Hainsch
25.12. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Hainsch
31.12. um 15.30 Uhr	mit Pfarrer Hainsch

**13.12. Adventsfeier um 15.00 Uhr**

06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
01.01. um 11.00 Uhr	Neujahrgottesdienst mit Pfarrer Wolf
22.01. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
05.02. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**24.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Sallgast:**

11.12. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
24.12. um 15.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel; Frau Schmidtke
24.12. um 17.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Hainsch
26.12. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
31.12. um 17.30 Uhr	mit Pfarrer Hainsch

**09.12. Adventsfeier um 15.00 Uhr**

06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
22.01. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
05.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**20.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Dollenchen:**

04.12. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
24.12. um 17.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Wolf
25.12. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Hainsch
31.12. um 16.30 Uhr	mit Pfarrer Hainsch

**06.12. Adventsfeier um 15.00 Uhr**

06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
15.01. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
29.01. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

**17.01. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Lipten:**

11.12. um 14.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf; mit anschließender Adventsfeier
24.12. um 16.00 Uhr	Christvesper mit Pfarrer Wolf
25.12. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
06.01. um 18.00 Uhr	Musik im Kerzenschein am Dreikönigstag in Betten
15.01. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

## Jahreslosung 2017:

„Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“

Hesekiel 36,26

*Wir wünschen allen Gemeindegliedern  
eine frohe und gesegnete  
Advents- und Weihnachtszeit  
sowie Gottes Segen und Bewahrung  
im neuen Jahr.*

*Heike und Michael Wolf*



(Änderungen vorbehalten!)

## Wer sagt, dass Mädchen dümmer sind?

### Kinderrüstzeit des Pfarrsprengels Betten

Fahren wir im Herbst wieder nach Niemtsch? So fragen mich die Kinder inzwischen in jedem Frühjahr.

Niemtsch – „Südsee“, ein schönes Schullandheim direkt am Senftenberger See, war auch in diesem Jahr für 35 Teilnehmer Domizil in der ersten Herbstferienwoche. Christenlehrekinder und Konfirmanden aus dem Bettener Pfarrbereich und aus anderen Teilen des Kirchenkreises Niederlausitz verbrachten gemeinsam einen Teil ihrer Ferien.

Am Sonntag Nachmittag reisten wir bei schönstem Herbstwetter an. In diesem Jahr hieß unser Motto „Wer sagt, dass Mädchen



dümmer sind?“ Wir hörten biblische Geschichten von mutigen Frauen, lernten Malala Yousafzai, die jüngste Friedensnobelpreisträgerin, kennen, erlebten Schauspielszenen aus dem Leben der Marie Curie und hörten von Rosa Luxemburg und Katharina von Bora. Ein Kinder-Polnisch-Crashkurs war ebenso im Programm, wie eine Unterrichtsstunde im Musizieren mit Orff-Instrumenten. In zahlreichen Workshops konnte jeder seiner Neigung nachgehen und es wurde nach Herzenslust am Vogelhaus gewerkelt, Schals und Armbänder gehäkelt oder gestrickt, die ersten Flöten-töne ausprobiert, Serviettenfalttechniken gelernt, geschauspielert und gesungen.

Am Dienstag waren wir zu Gast an der BTU Senftenberg, wo Mädchen und Jungen altersgerecht Vorlesungen in Informatik erlebten und anschließend Lego-Roboter programmierten bzw. Glühlampen zum Leuchten brachten. Dieser Tag an der „KinderUni“ mit Mittagspause in der Mensa mit den „richtigen“ Studenten war sehr eindrücklich und machte viel Spaß. Eine reine Mädchenmannschaft, bestehend aus Jette, Emely, Maria Sophie und Raina, hatte hier die Nase vorn und brachte als erste ihren programmierten Roboter ins Ziel.

Die Morgen- und Abendandachten gehörten ebenso wie die Wanderungen am Senftenberger See und der Besuch des Freizeitbades Senftenberg zum abwechslungsreichen Programm.

Die drei Jungen, die noch am ersten Abend wegen Heimweh am liebsten wieder nach Hause gefahren wären, haben ab Tag 2 mit viel Freude an allen Aktivitäten teilgenommen und ihr Heimweh ganz vergessen.

Wir freuen uns schon auf „Niemtsch 2017“.

Herzlichen Dank allen Helfern und besonders an Doris Lehmann aus Lieskau, die wieder bestens für unser leibliches Wohl sorgte!

*Heike Wolf*



## Altersjubiläen im Jahr 2016 für den Monat Dezember

Stand: 24.11.2016

### 70. Geburtstag

- 09.12. Kollat, Zbigniew Aleksander Massen-Niederlausitz  
OT Gröbitz  
29.12. Marquardt, Helmut Crinitz

### 75. Geburtstag

- 04.12. Handke, Barbara Sallgast  
OT Sallgast/Henriette  
04.12. Mittag, Gerda Sallgast  
OT Dollenchen/Zürchel  
06.12. Hannig, Helga Crinitz  
06.12. Zwickert, Renate Crinitz  
26.12. Götze, Helmut Massen-Niederlausitz  
OT Ponnsdorf  
26.12. Zech, Christa Massen-Niederlausitz  
OT Lindthal  
27.12. Nadebor, Erika Sallgast OT Göllnitz  
27.12. Schrader, Christa Crinitz  
30.12. Kintzel, Horst Sallgast OT Sallgast/Poley

### 80. Geburtstag

- 12.12. Ketter, Eugen Massen-Niederlausitz  
OT Massen  
16.12. Töpfer, Hilde Massen-Niederlausitz  
OT Massen

### 85. Geburtstag

- 05.12. Petry, Werner Sallgast OT Göllnitz  
24.12. Kärger, Hildegard Lichterfeld-Schacksdorf  
OT Lieskau  
31.12. Goßblau, Erika Massen-Niederlausitz  
OT Massen/Tanneberg

### 95. Geburtstag

- 09.12. Pannhausen, Elli Massen-Niederlausitz  
OT Massen



## Altersjubiläen im Jahr 2017 für den Monat Januar

Stand: 24.11.2016

### 75. Geburtstag

- 09.01. Ott, Joachim Massen-Niederlausitz  
OT Betten  
13.01. Lichtenau, Karl Sallgast OT Sallgast  
20.01. Kranz, Dagmar Crinitz  
29.01. Ockert, Manfred Massen-Niederlausitz  
OT Massen  
30.01. Trogisch, Ingrid Sallgast OT Göllnitz  
31.01. Kauer, Helga Massen-Niederlausitz  
OT Massen/Tanneberg

### 80. Geburtstag

- 16.01. Erit, Otto Crinitz  
17.01. Richter, Christa Sallgast OT Sallgast  
18.01. Schippan, Herbert Sallgast OT Göllnitz  
22.01. Schwietzk, Werner Sallgast  
OT Dollenchen/Zürchel  
26.01. Mattuschka, Marga Crinitz  
27.01. Krause, Inge Crinitz  
28.01. Hendrichsk, Gisela Sallgast OT Dollenchen  
31.01. Müller, Christa Lichterfeld-Schacksdorf  
OT Lichterfeld

### 90. Geburtstag

- 01.01. Herrmann, Ingeborg Massen-Niederlausitz  
OT Betten  
02.01. Krügel, Eleonore Massen-Niederlausitz  
OT Gröbitz  
26.01. Lösche, Gerda Massen-Niederlausitz  
OT Massen

## Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117  
Notruf für Akutfälle: 112